



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 25.05.2020

Corona-Maßnahmen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Einzelnen unternommen, die die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgeblich verhindern sollten? 2
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Maßnahmen erlassen (bitte exakte Benennung der jeweiligen Rechtsgrundlage!)? 2
3. Hält die Staatsregierung eine Verlängerung der Kontaktbeschränkungen um einen ganzen Monat mit der gebotenen Verhältnismäßigkeit und dem Gebot zur regelmäßigen Überprüfung für vereinbar? 2
- 4.1 Vor dem Hintergrund von Meldungen, wonach die erneute, über die geltenden Regelungen hinausgehende Einschränkung der Grundrechte beschlossen wurde, wenn innerhalb einer Frist von 7 Tagen mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner ermittelt werden, frage ich die Staatsregierung wie diese Einseitigkeit, nämlich eine sofortige Verhängung eines regionalen „Lock-Down“ im Gegensatz zu einer einmonatigen Verlängerung, zu rechtfertigen ist? 2
- 4.2 Wie erfolgt die Berechnung der Zahl der Neuinfektionen? 3
- 4.3 Durch wen wird diese Berechnung aufgrund der weitreichenden Konsequenzen überprüft? 3
- 5.1 Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte die Verordnung einer unbefristeten Maskenpflicht (bitte exakte Benennung der Rechtsgrundlage!)? 3
- 5.2 Wie ist eine unbefristete Maskenpflicht mit der gebotenen Verhältnismäßigkeit und regelmäßigen Überprüfung zu vereinbaren? 3
- 5.3 Wie lange soll diese sog. Maskenpflicht noch gelten? 3
- 6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Forderung, diese Masken bis zur Verfügbarkeit eines Impfstoffes verpflichtend tragen zu müssen? 3
- 6.2 Wie soll ein Tragen der Masken bei zu erwartenden sommerlichen Außentemperaturen zu verantworten sein? 3
- 6.3 Wie wird die Wirksamkeit des Tragens sogenannter Masken gegen eine Ausbreitung des Virus in regelmäßigen Abständen überprüft? 4
7. Welche Grenzwerte, Kennwerte etc. zieht die Staatsregierung zu möglicherweise künftiger Corona-Infektionen heran, welche wieder in einen flächendeckenden Entzug unserer Grundrechte münden könnten? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 20.07.2020

- 1. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Einzelnen unternommen, die die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgeblich verhindern sollten?**

Vor dem Hintergrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie in Bayern wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. auf einem vergleichsweise niedrigen und damit beherrschbaren Niveau, das unser Gesundheitssystem nicht überlastet, zu halten. Die Maßnahmen können im Einzelnen unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/> eingesehen werden.

- 2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Maßnahmen erlassen (bitte exakte Benennung der jeweiligen Rechtsgrundlage)?**

Die Staatsregierung hat die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie aufgrund von Ermächtigungsgrundlagen des Infektionsschutzes und des Katastrophenschutzes zur Gefahrenabwehr ergriffen. Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Maßnahmen können den jeweiligen Rechtsakten entnommen werden; diese können auf den jeweiligen Internetauftritten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) abgerufen werden: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> und <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/massnahmen/index.php>.

- 3. Hält die Staatsregierung eine Verlängerung der Kontaktbeschränkungen um einen ganzen Monat mit der gebotenen Verhältnismäßigkeit und mit dem Gebot zur regelmäßigen Überprüfung für vereinbar?**

Die jeweils situationsangepasste Verlängerung der Kontaktbeschränkungen war und ist geboten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. beherrschbar zu halten. Die notwendige und verfassungsrechtlich gebotene Überwachung der anhaltenden Grundrechtsbeschränkungen wird durch umfassende organisatorische Maßnahmen abgesichert. Die „Taskforce Corona-Pandemie“ im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege – und bis zur Aufhebung des Katastrophenfalls mit Ablauf des 16. Juni 2020 zusätzlich die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) Bayern im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und die örtlichen FüGKen nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz – verfolgten und verfolgen fortlaufend die aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen, die Krankheitsverläufe bei COVID-19-Infizierten sowie die regionale wie überregionale medizinische Versorgungslage. Besonderes Augenmerk wird auf sogenannte Hotspots gelegt, also Gemeinden oder Landkreise, in denen eine überdurchschnittlich hohe Infektions- oder Sterberate auftritt. Dabei sind die beteiligten Behörden auf allen Ebenen eingebunden. Die aus Sicht des Infektionsschutzes gebotenen Beschränkungsmaßnahmen sowie die zur bayernweiten Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung erforderlichen Schritte sind seit dem ersten Ausbruchsgeschehen in Bayern fester Gegenstand der Ministerratssitzungen. Daneben prüft die Staatsregierung fortlaufend die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und untersucht, ob sich anhand neuer Erkenntnisse weitere Erleichterungen und Öffnungen verantworten lassen. Die Staatsregierung hat darüber hinaus eine Ethikkommission eingerichtet, die die aktuell geltenden Maßnahmen insbesondere auch auf ihre ethischen Auswirkungen prüft.

- 4.1 Vor dem Hintergrund von Meldungen, wonach die erneute, über die geltenden Regelungen hinausgehende Einschränkung der Grundrechte beschlossen wurde, wenn innerhalb einer Frist von sieben Tagen mehr als 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner ermittelt werden, frage ich die Staatsregierung, wie diese Einseitigkeit, nämlich eine sofortige Verhängung eines regionalen „Lockdowns“ im Gegensatz zu einer einmonatigen Ver-**

längerung, zu rechtfertigen ist?

Es wird angenommen, dass sich der Fragensteller auf den Beschluss der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Mai 2020, bezieht.

Dieser lautet auszugsweise: „[...] die Länder [werden] sicherstellen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt wird. [...] Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, kann dieses Beschränkungskonzept nur diese Einrichtung umfassen. Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen allgemeine Beschränkungen regional wieder konsequent eingeführt werden.“

Diese Regelung enthält mit der 7-Tages-Inzidenz ein quantitatives Kriterium und mit der Berücksichtigung des konkreten Ausbruchsgeschehens ein qualitatives Kriterium für die Wahl des erforderlichen Beschränkungskonzepts. Folge dieses Beschlusses ist gerade nicht ein zwingender „regionale[r] „Lockdown“, vielmehr können auch Eindämmungsmaßnahmen vor Ort bei einem eingrenzbaeren Infektionsgeschehen ausreichend sein. Das konkrete Maßnahmenkonzept ist im Einzelfall entsprechend der im Beschluss aufgestellten Kriterien zu treffen.

4.2 Wie erfolgt die Berechnung der Zahl der Neuinfektionen?

4.3 Durch wen wird diese Berechnung aufgrund der weitreichenden Konsequenzen überprüft?

Die Zahl der Neuinfektionen ergibt sich aus den gemeldeten Infektionsfällen, die aus den elektronischen Meldesystemen ausgelesen werden. Komplizierte Berechnungen finden für die Ermittlung der Neuinfizierten nicht statt.

Die COVID-19-Fälle, die die Falldefinition des Robert Koch-Instituts (RKI) erfüllen, werden vom zuständigen Gesundheitsamt elektronisch an die zuständige Landesbehörde und von dort an das RKI übermittelt. Das RKI stellt täglich fest, wie viele Infektionsfälle bis um 00.00 Uhr übermittelt worden sind. Als tägliche Neuinfektionen wird jeweils die Differenz zum Vortagesstand, 00.00 Uhr ausgewiesen. Für die 7-Tages-Inzidenz auf Kreisebene werden jeweils die an das RKI übermittelten COVID-19-Fälle der letzten sieben Tage in Relation zu der Einwohnerzahl des jeweiligen Kreises gesetzt.

5.1 Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte die Verordnung einer unbefristeten Maskenpflicht (bitte exakte Benennung der Rechtsgrundlage)?

5.2 Wie ist eine unbefristete Maskenpflicht mit der gebotenen Verhältnismäßigkeit und regelmäßigen Überprüfung zu vereinbaren?

5.3 Wie lange soll diese sogenannte Maskenpflicht noch gelten?

Es bestand nie und besteht auch jetzt keine unbefristete Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen, die u. a. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Regelungsgegenstand hatten und haben, sind jeweils zeitlich befristet. Die Staatsregierung entscheidet jeweils situationsangepasst – unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der Beherrschbarkeit der pandemischen Herausforderungen –, ob und in welchem Umfang die Ordnungsregelungen weiterhin Bestand haben müssen. Zur Rechtsgrundlage siehe Antwort zu Frage 2.

6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Forderung, diese Masken bis zur Verfügbarkeit eines Impfstoffes verpflichtend tragen zu müssen?

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ein Teil einer umfassenden Strategie, das Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. auf einem vergleichsweise niedrigen und damit beherrschbaren Niveau, das unser Gesundheitssystem nicht überlastet, zu halten. Solange kein Impfstoff verfügbar ist, kommen den bestehenden Eindämmungskonzepten, zu denen u. a. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gehört, besondere Relevanz zu.

6.2 Wie soll ein Tragen der Masken bei zu erwartenden sommerlichen Außentemperaturen zu verantworten sein?

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nach geltender Rechtslage grundsätzlich nur in Innenräumen unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Im Außenbereich ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur ausnahmsweise für bestimmte Situationen vorgeschrieben, in denen typischerweise viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Ein längeres Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei sommerlichen Außentemperaturen bleibt daher auf Ausnahmefälle beschränkt. Da auf Vorgaben zu Material und Dichte der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet wurde, erscheint eine für die Betroffenen zumutbare Handhabung auch insoweit möglich.

6.3 Wie wird die Wirksamkeit des Tragens sogenannter Masken gegen eine Ausbreitung des Virus in regelmäßigen Abständen überprüft?

Der Mund-Nasen-Bedeckung ist, wie die Staatsregierung immer wieder betont, nur ein Teil einer umfassenden Strategie, um sich selbst und andere Menschen vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Insbesondere in Verbindung mit der Einhaltung des Mindestabstands und anderer Hygienemaßnahmen bietet die Mund-Nasen-Bedeckung einen Schutz gegen das Coronavirus. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass unterschiedliche Materialien wie Baumwolle, Seide, Flanell, Chiffon, verschiedene synthetische Stoffe und ihre Kombinationen Aerosole zurückhalten können.

7. Welche Grenzwerte, Kennwerte etc. zieht die Staatsregierung zu möglicherweise künftigen Corona-Infektionen heran, welche wieder in einen flächendeckenden Entzug unserer Grundrechte münden könnten?

Hier ist auf den bei der Beantwortung der Frage 4.1 dargestellten Beschluss der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Mai 2020 und die diesbezüglichen Ausführungen zu verweisen.